

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Aktives Wolfsbestandsmanagement und zeitgemäßen, verantwortungsvollen Natur- und Artenschutz in Baden-Württemberg ermöglichen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Wolf in das Schutzmanagement des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg aufzunehmen;
2. eine Wolfsverordnung zu schaffen, um die komplexe Rechtslage, die es in Bezug auf den Wolf gibt, zu bündeln;
3. die Entschädigung von Nutztierhaltern bei Tierrissen durch den Wolf gesetzlich zu verankern, damit sich betroffene Nutztierhalter bei Einhaltung der notwendigen Vorkehrungen gegen Wolfsrisse auch langfristig auf Entschädigungen verlassen können;
4. die Verfahren zur Entschädigung bei Nutztierissen zu vereinfachen unter Umkehrung der bisherigen Beweislast für die Schadensursache;
5. die Verfahren für die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen zu verschlanken und zu vereinfachen;
6. die Wirksamkeit von Herdenschutzmaßnahmen regelmäßig zu evaluieren sowie auf den Prüfstand zu stellen, insbesondere im Kosten-Nutzen-Verhältnis;
7. die landesweit aktuellen Zahlen der Nutztierisse durch den Wolf unverzüglich und für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu veröffentlichen;
8. die Auswirkungen des Wolfs auf die Biodiversität, die Landwirtschaft, die Jagd und den Tourismus in den betroffenen Regionen in Baden-Württemberg zu untersuchen;

9. sicherzustellen, dass sich die Menschen im Land transparent und sachlich zum Thema Wolf informieren können bzw. informiert werden sowie die gesellschaftliche Diskussion um die Rückkehr des Wolfs nach Baden-Württemberg regelmäßig neu zu bewerten;
10. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung den Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland definiert und in regelmäßigen Abständen neu bewertet;
11. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung ein aktives Wolfsbestandsmanagement etabliert, das den Belangen des Artenschutzes und dem Schutz von Mensch und Nutztier Rechnung trägt, indem die Bundesregierung Artikel 16 Absatz 1 lit. e FFH-Richtlinie durch Ergänzung des § 45a Bundesnaturschutzgesetz in deutsches Recht umsetzt, indem die Bundesregierung bei der EU-Kommission erwirkt, den Wolf von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie neu einzustufen sowie indem die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vorlegt, der die Aufnahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten vorsieht.

19.10.2022

Dr. Rülke, Hoher  
und Fraktion

#### Begründung

Seit dem Jahr 2000 verbreitet sich der Wolf mit einer exponentiellen Wachstumsrate in Deutschland. Nach den aktuellen Angaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) und der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) (Stand: 2. Dezember 2021) gab es im Monitoringjahr 2020/2021 insgesamt 157 bestätigte Wolfsrudel in Deutschland. Das waren 26 Rudel mehr als im Vergleichszeitraum 2019/2020 mit 131 Wolfsrudeln.

Neben den Rudeln wurden nach Angaben des BfN bundesweit 27 Wolfspaare und 19 sesshafte Einzeltiere in Deutschland bestätigt. Nach derzeitigen Entwicklungen wird mit einem weiteren jährlichen Zuwachs von bis zu 30 Prozent gerechnet.

Nachdem seit dem Jahr 2015 auch in Baden-Württemberg einzelne Wölfe nachgewiesen wurden, haben sich inzwischen drei Wölfe im Schwarzwald niedergelassen (GW2103m, GW852m, GW1129m). Ein bisher im Odenwald als resident geltender Wolf (GW1832m) gilt seit Mai 2022 als abwesend. Über seinen Verbleib gibt es keinerlei Kenntnisse (Stand: 13. Oktober 2022).

Die genaue Zahl der in Baden-Württemberg tatsächlich lebenden Wölfe ist unbekannt. Seit 2015 wurden über das Wolfsmonitoring der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Baden-Württemberg (FVA) 3 819 Meldungen mit Wolfsverdacht registriert. Hiervon wurden 362 Hinweise bestätigt (C1 oder C2 gemäß nationaler Monitoringstandards) (Stand: 23. September 2022).

Insbesondere für die Weidetierhalter, aber auch andere Bereiche, wie die Jagd oder den Tourismus, stellt der Wolf enorme Probleme dar. Die Anzahl von verwundeten und getöteten Tieren ist in Deutschland von 40 Tieren im Jahr 2006 auf rund 3 960 Tiere bei 942 Übergriffen im Jahr 2020 angestiegen. Mit 89 Prozent überwiegen dabei Angriffe auf Schafe und Ziegen. Auch für die Jägerschaft bedeutet eine zunehmende Wolfspopulation Schwierigkeiten. Wölfe ernähren sich auch von Wild. In Wolfsgebieten kann es deswegen zu vermehrter Rudelbildung von Schwarz- und Rotwild kommen, was wiederum zu erschwerter Bejagung so-

wie entsprechenden Schäden am Baumbestand führen kann (Stand: 13. Oktober 2022).

Seit 2015 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 395 Angriffe auf Nutztiere mit Verdacht auf Wolf gemeldet. Der Wolf konnte bei 47 Angriffen sicher (C1), in einem weiteren Fall als wahrscheinlicher (C2) Verursacher bestätigt werden. Dabei waren 169 Tiere betroffen, darunter Schafe, Ziegen, aber auch Rinder und Damwild. Bis September 2022 gab es in Baden-Württemberg 16 Nutztierrisse bei denen ein Wolf sicher nachgewiesen wurde und 36 Tiere betroffen waren (Stand: 11. Oktober 2022).

Bis heute ist nicht ausreichend erforscht, ob Herdenschutzzäune den gewünschten Schutz vor dem Wolf bieten oder im Gegenteil vielmehr auch eine große Gefahr für die einheimischen Wildtiere darstellen, weil sich diese in den Zäunen verletzen können. Zudem ist aufgrund der geologischen Beschaffenheit eine Umzäunung an manchen Orten nicht möglich. An anderen Orten führen sie zur Zerschneidung der Kulturlandschaft. Auch ist nicht sicher, ob Herdenschutzhunde im Ernstfall tatsächlich eine Herde und damit den Wert eines Landwirtschaftsbetriebs verteidigen können.

Nach Auffassung der Antragssteller braucht es ein aktives Wolfsbestandsmanagement, um die Wolfspopulation auf einem für den Lebensraum verträglichen Niveau zu halten, das den Belangen des Artenschutzes auf der einen Seite und dem Schutz von Mensch und Nutztier andererseits Rechnung trägt. Dass im Rahmen der geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen ein nachhaltiges Wolfsbestandsmanagement möglich ist, zeigen die Maßnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten wie Schweden oder Finnland auf.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 16. November 2022 Nr. UM7-0141.5-15/37/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*1. den Wolf in das Schutzmanagement des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg aufzunehmen;*

Im Wildtierbericht 2021 finden sich Ausführungen zum Wolf in Baden-Württemberg, dessen Rechtsstatus sowie Ausführungen zum Monitoring und Management. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kamen überein, die Situation des Wolfes in Baden-Württemberg, wie bereits im Wildtierbericht 2018 festgehalten, weiterhin fokussiert zu beobachten.

Wölfe sind aufgrund ihrer Zuordnung zu Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie zu Anhang IV der FFH-Richtlinie gem. § 7 Absatz 2 Ziffer 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders“ und „streng“ geschützt. Sie sind daher gemäß § 7 Absatz 6 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) dem Schutzmanagement zuzuordnen. Bei einer Aufnahme in das Schutzmanagement des JWMG ist zu beachten, dass gemäß § 7 Absatz 7 JWMG keine Jagdzeit

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

zugewiesen werden darf. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Naturschutzrechts unberührt, die jagdausübungsberechtigten Personen haben die nach § 45 Absatz 7 des BNatSchG zulässigen Maßnahmen, die Arten des Schutzmanagements betreffen, zu dulden.

Innerhalb des rechtlichen Rahmens der §§ 45 Absatz 7, 45a BNatSchG wird bereits jetzt der Fang und – im Einzelfall als letztes mögliches Mittel – auch die Tötung von Wölfen ermöglicht. Die Bedingungen dafür sind in dem von Bund und Ländern erarbeiteten „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ sowie im Managementplan Wolf ausgearbeitet.

*2. eine Wolfsverordnung zu schaffen, um die komplexe Rechtslage, die es in Bezug auf den Wolf gibt, zu bündeln;*

Die Rechtslage zur Entnahme von Wölfen ist mit den Bestimmungen in § 45 Absatz 7 BNatSchG und § 45a BNatSchG sehr übersichtlich. Der Erlass einer Verordnung, die im Rang unter dem BNatSchG steht, kann die Regelungen des BNatSchG nicht ausweiten, da die Artenschutzregelungen des BNatSchG für die Länder abweichungsfest sind. Eine Wolfsverordnung kann aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Einzelfallprüfung keine erleichterte Entnahme ermöglichen. Insofern führt der Erlass einer Wolfsverordnung zu keinen Erleichterungen in der Rechtsanwendung.

*3. die Entschädigung von Nutztierhaltern bei Tierrissen durch den Wolf gesetzlich zu verankern, damit sich betroffene Nutztierhalter bei Einhaltung der notwendigen Vorkehrungen gegen Wolfsrisse auch langfristig auf Entschädigungen verlassen können;*

Ein staatlicher Schadensausgleich setzt ein staatliches Verschulden oder die Schaffung einer Gefährdungslage voraus. Diese Haftungseinschränkung ist elementar, um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes zu sichern, das den wirtschaftenden Menschen nicht gegen jegliche Risiken absichern kann.

Die genannten Voraussetzungen sind bei wildlebenden und damit herrenlosen Tieren nicht gegeben. Verursacht ein wild lebendes Tier Schäden, liegt kein Verschulden seitens des Staates vor, auch hat der Staat keine Gefährdungslage geschaffen. Insbesondere wird durch die Unterstellung eines Tieres unter das Naturschutzrecht keine Gefährdungslage geschaffen.

Das bisherige Vorgehen (freiwillige Entschädigungszahlungen aus dem Ausgleichsfonds Wolf der Trägergemeinschaft der Verbände) hat sich grundsätzlich bewährt und stellt für betroffene Nutztierhaltende bereits jetzt eine verlässliche Lösung dar.

*4. die Verfahren zur Entschädigung bei Nutztierrißen zu vereinfachen unter Umkehrung der bisherigen Beweislast für die Schadensursache;*

Bei Verdacht eines Wolfsrisses auf Nutztiere kann die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die FVA kontaktieren, welche die Situation vor Ort begutachtet, genetische Proben an das Senckenberg Zentrum für Wildtiergenetik weitergibt und Tiere beim Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt hinsichtlich der Todesursache untersuchen lässt. Ergeben diese Ergebnisse einen Riss durch den Wolf oder ist ein Wolfsriss nicht auszuschließen, wird der Nachweis inklusive des Antrages auf Ausgleich durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter durch die FVA an den verwaltenden Verband der Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf weitergegeben.

Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter selbst muss daher hinsichtlich der Ausgleichszahlungen keinen Nachweis eines Nutztierrisses erbringen.

*5. die Verfahren für die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen zu verschlanken und zu vereinfachen;*

Das Verfahren für die Förderung der Herdenschutzmaßnahmen ist aus Sicht der Landesregierung effektiv und zielorientiert ausgerichtet.

*6. die Wirksamkeit von Herdenschutzmaßnahmen regelmäßig zu evaluieren sowie auf den Prüfstand zu stellen, insbesondere im Kosten-Nutzen-Verhältnis;*

Frühzeitig und korrekt umgesetzter Herdenschutz in einer Region reduziert das Risiko eines Angriffes auf Nutztiere ganz erheblich. So konnte die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) über die Jahre zeigen, dass überall dort, wo Wölfe sich neu ansiedeln und noch kein Herdenschutz umgesetzt worden ist, die Nutztierschäden zunächst steigen. Mit der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen gehen diese dann häufig wieder zurück.

Die Wirksamkeit von Herdenschutzmaßnahmen wird laufend evaluiert und Herdenschutzmaßnahmen bei Bedarf weiterentwickelt. Dass konsequent umgesetzte Herdenschutzmaßnahmen einen hohen Schutz von Nutztieren gegenüber dem Wolf bieten, zeigt sich auch daran, dass bei keinem der bisher in Baden-Württemberg registrierten, vom Wolf verursachten Nutztierrisse ein ausreichender Grundschutz vorhanden war.

*7. die landesweit aktuellen Zahlen der Nutztierrisse durch den Wolf unverzüglich und für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu veröffentlichen;*

Eine transparente Kommunikation ist der Landesregierung wichtig, weshalb alle C1 Nachweise (Fotofallenbilder, Losungsfunde, Video und Bildaufnahmen, Wildtier- und Nutztierrisse) tagesaktuell auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu finden sind. Bestätigte Fälle von gerissenen Nutztieren werden außerdem in jedem Fall unmittelbar der Presse kommuniziert.

*8. die Auswirkungen des Wolfs auf die Biodiversität, die Landwirtschaft, die Jagd und den Tourismus in den betroffenen Regionen in Baden-Württemberg zu untersuchen;*

Der Wolf ist natürlicher Bestandteil der heimischen Fauna und hat als großer Beutegreifer eine wichtige Funktion innerhalb des Nahrungsnetzes der europäischen Ökosysteme. Seine lange Abwesenheit in Mitteleuropa hatte keine natürlichen Ursachen, sondern kam durch Ausrottung zustande. Vor diesem Hintergrund bedeutet alleine die Rückkehr des Wolfs bereits eine Steigerung der Biodiversität.

Gleichwohl stellt die Rückkehr des Wolfes die Gesellschaft auch vor Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Weidetierhaltung. Daher betreibt das Land Baden-Württemberg ein intensives Wolfsmonitoring und begleitet betroffene Landbewirtschaftende engmaschig, um möglichen Konflikten frühzeitig begegnen zu können.

Im Wolfsmonitoring werden neben gerissenen Nutztieren auch Risse an Wildtieren erfasst. Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere Wildtier- und Nutztier- in geschlossenen Wäldern, im Gegensatz zu Nutztier- auf offenen Weideflächen, nicht allumfänglich gefunden werden, ist in diesem Bereich von einer Untererfassung auszugehen. Da es sich bei den wilden Beutetieren des Wolfes auch um jagdbares Wild (insb. Reh-, Rot- und Schwarzwild) handeln kann, ist ein Einfluss des Wolfs auf die Jagd prinzipiell möglich. Aufgrund des Vorkommens von aktuell drei residenten Wölfen und vereinzelt durchwandernden Individuen ist der Einfluss des Wolfes auf Wildtiere und somit die Jagd allerdings momentan als gering einzustufen.

*9. sicherzustellen, dass sich die Menschen im Land transparent und sachlich zum Thema Wolf informieren können bzw. informiert werden sowie die gesellschaftliche Diskussion um die Rückkehr des Wolfs nach Baden-Württemberg regelmäßig neu zu bewerten;*

Auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind ausführliche Informationen zum Wolf allgemein und der Situation in Baden-Württemberg für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich abrufbar.

Zudem bietet der Managementplan Wolf im Kapitel Kommunikation und Wissenstransfer ein umfangreiches Maßnahmenpaket, um unterschiedliche Zielgruppen mit Grund- und Fachwissen auszustatten. Für weitere Details hierzu wird auf die Antwort zu Ziffer 5 der Landtagsdrucksache 17/3147 verwiesen.

*10. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung den Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland definiert und in regelmäßigen Abständen neu bewertet;*

Der Wolf stellt gemäß Artikel 1 Buchstabe h FFH-RL eine prioritäre Art dar, für deren Erhaltung allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt. Der Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie – und somit auch des Wolfes – ist alle sechs Jahre im Rahmen der für die europäischen Naturschutzrichtlinien an die EU zu erstellenden Berichte gemäß Artikel 17 FFH-RL zu ermitteln. Der nächste nationale Bericht wird 2025 erstellt. Der Erhaltungszustand ist in Artikel 1 Buchstabe i FFH-RL definiert, seine Einstufung bemisst sich europaweit an von der Europäischen Kommission vorgegebenen, einheitlichen Kriterien. Dies sind neben der Population die Merkmale Verbreitung, Größe und Qualität des Habitats sowie Zukunftsaussichten. Ferner wird der Erhaltungszustand getrennt nach biogeografischen Regionen auf Ebene des Mitgliedstaates ermittelt. In Deutschland sind drei biogeografische Regionen zu berücksichtigen: Atlantische, Kontinentale und Alpine Region. Die Bewertung des Erhaltungszustands für den Wolf wird länder- und ressortabgestimmt für den FFH-Bericht ermittelt. Grundlage hierfür ist, wie auch für die jährlichen Angaben aus dem Wolfsmonitoring, die Beratung aus dem Treffen der im Monitoring erfahrenen Personen der Länder und des Bundes.

Ist der günstige Erhaltungszustand erreicht, muss dieser gemäß FFH-Richtlinie auch zukünftig erhalten werden.

Die Umweltministerkonferenz hat sich in ihrer 97. Tagung im November 2021 dafür ausgesprochen, dass die Festlegung der für den Erhaltungszustand des Wolfs relevanten Parameter auf wissenschaftlich-fachlicher Grundlage entlang der europarechtlichen Vorgaben erfolgen muss. Eine Bewertung des Erhaltungszustands für den Wolf auf nationaler Ebene würde von den EU-Vorgaben abweichen und hätte somit keine Relevanz für die Bewertung auf EU-Ebene. Insofern ist die Formulierung eines nationalen Referenzwertes für den günstigen Populationsstatus mit großen Risiken für Bund und Länder verbunden, da ein „günstiger Erhaltungszustand“ beim Wolf, der abweichend von den EU-Vorgaben ermittelt wird, von der EU nicht als Grundlage für eine Beurteilung der Zuordnung des Wolfs zum Anhang IV oder V FFH-Richtlinie anerkannt wird.

Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Bundesratsinitiative als nicht zielführend angesehen und daher vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nicht unterstützt.

*11. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung ein aktives Wolfsbestandsmanagement etabliert, das den Belangen des Artenschutzes und dem Schutz von Mensch und Nutztier Rechnung trägt, indem die Bundesregierung Artikel 16 Absatz 1 lit. e FFH-Richtlinie durch Ergänzung des § 45a Bundesnaturschutzgesetz in deutsches Recht umsetzt, indem die Bundesregierung bei der EU-Kommission erwirkt, den Wolf von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie neu einzustufen sowie indem die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vorlegt, der die Aufnahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten vorsieht.*

Wie bereits dargestellt unterliegt der Wolf dem auf europäischen Vorgaben basierenden strengen Schutzregime des BNatSchG. Dieses beinhaltet mit den Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG sowie den Bestimmungen in §§ 45 Absatz 7 und 45a BNatSchG alle erforderlichen Regelungen, um der Art den erforderlichen Schutz zukommen zu lassen, gleichzeitig aber auch über Ausnahmeregelungen einzelne Wölfe entnehmen zu können. Damit liegen die für eine geschützte Tierart ausreichend flexiblen Voraussetzungen für ein Management vor.

Artikel 16 Absatz 1 lit. e) FFH-RL schafft für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zuzulassen, sofern es keine anderweitig zufriedenstellende Lösung gibt und die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019 (Az.: C-674/17) zur Wolfsjagd in Finnland klargestellt, dass auf Artikel 16 Absatz 1 lit. e) FFH-RL gestützte Ausnahmen über die in Artikel 16 Absatz 1 lit. a) bis d) FFH-RL genannten Bedingungen die in Artikel 16 Absatz 1 lit. e) aufgeführten zusätzlichen Bedingungen erfüllen müssen. Die mit einer Ausnahme nach Artikel 16 Absatz 1 e) FFH-RL verfolgten Ziele dürfen sich nicht mit den Zielen des Artikel 16 Absatz 1 a) bis d) FFH-RL überschneiden. D. h. Ausnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 e) FFH-RL sind nur dann möglich, wenn die Ausnahmegründe nach Artikel 16 Absatz 1 a) bis d) FFH-RL nicht einschlägig sind. Artikel 16 Absatz 1 lit. e) FFH-RL kann somit keine allgemeine Rechtsgrundlage für Ausnahmen darstellen, da sonst den unter Artikel 16 Absatz 1 lit. a) bis d) FFH-RL aufgeführten Gründen und dem strengen Schutzsystem nach Artikel 12 Absatz 1 FFH-RL die Wirksamkeit genommen würde (vgl. auch Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12. Oktober 2021). Aus dem o. g. Urteil des Europäischen Gerichtshofs wird deutlich, dass eine Übernahme des Artikel 16 Absatz 1 lit. e) FFH-RL in das BNatSchG keine Erleichterung zur Entnahme von Wölfen darstellt.

Für eine Umstufung des Wolfs von Anh. IV FFH-RL nach Anh. V FFH-RL mit dem Ziel der Ermöglichung einer Bejagung ist ein Verfahren zur Änderung der FFH-RL seitens der Europäischen Kommission erforderlich. Eine Streichung des Wolfs aus dem Anh. IV FFH-RL muss vom Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen werden. Eine Bereitschaft der Europäischen Kommission hierzu ist angesichts des 2016 abgeschlossenen Evaluierungsprozesses der FFH- und VS-RL, der als Ergebnis „keine Änderungen erforderlich“ ergab, nicht erkennbar.

Eine Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz (BJagdG) würde nichts an dessen Schutzstatus ändern, d. h. der Wolf wäre dennoch nicht bejagbar. Die Entnahme von Wölfen ist auch bei Aufnahme des Wolfs in den Katalog der jagdbaren Arten ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen des BNatSchG zulässig.

Eine entsprechende Bundesratsinitiative wird von Seiten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als nicht zielführend angesehen und nicht unterstützt.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft